

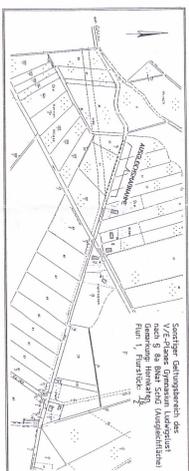
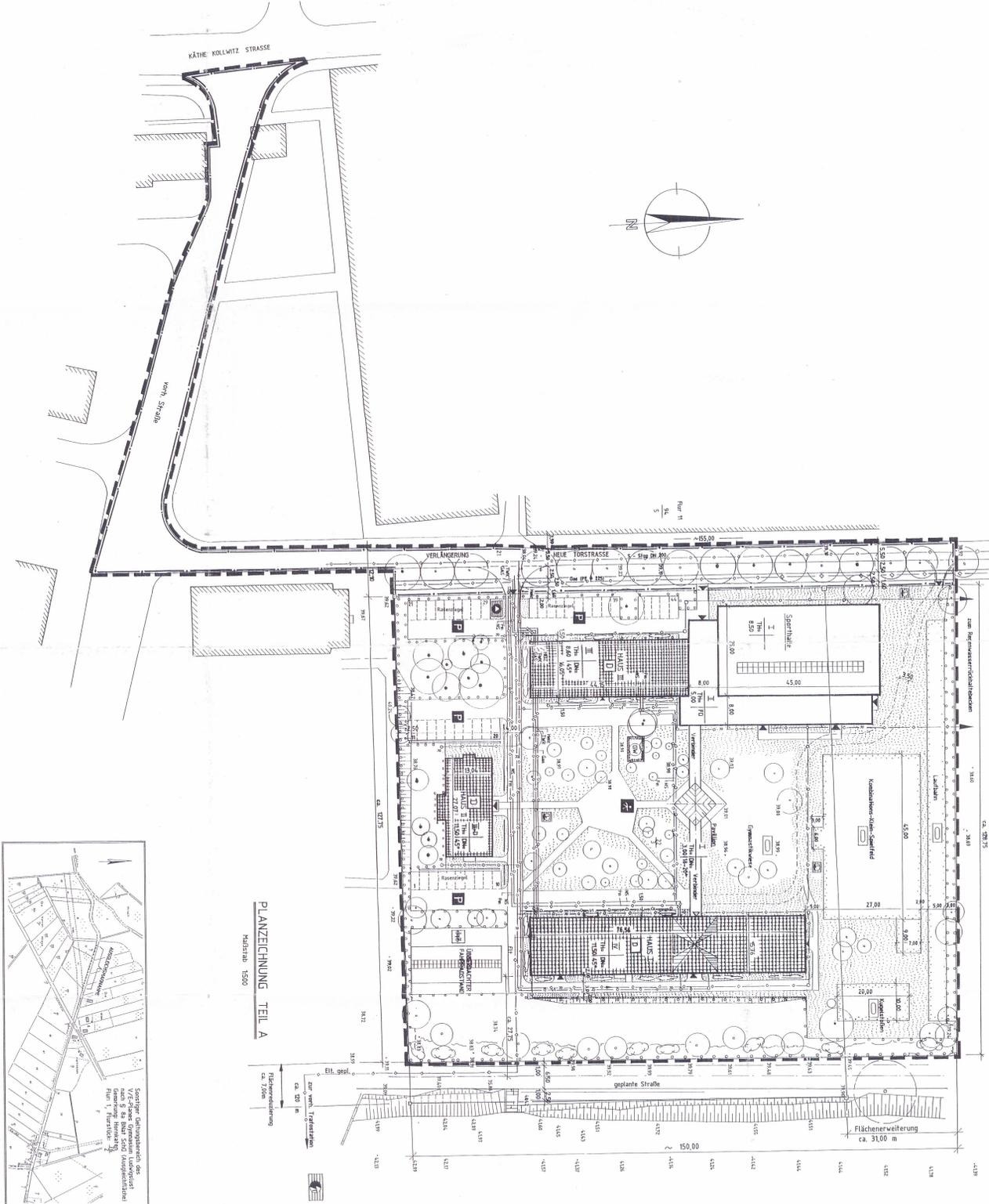
SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

"UMBAU UND ERWEITERUNG GYMNASIUM LUDWIGSLUST AN DER KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE"

(Säcker: A500, A500 in Richtung)

(Säcker: A500, A500 in Richtung)



TEIL B: TEXTUELLE FESTSTZUNGEN

- Festsetzungen zu Gebäuden und hiesigen Anlagen:
 - Die Festsetzung zu Gebäuden und hiesigen Anlagen ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu treffen.
 - Ästhetische Belangen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sind zu berücksichtigen.
 - Als Hauptbedenken sind in Anlehnung an die örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO die Belangen der Natur- und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Auswachen: Menschengedächtnisse sind nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO zu berücksichtigen.
 - Die Dachneigung der neuen Hauptgebäude soll zwischen 22° und 42° betragen.
 - Die Abdeckung der neuen Hauptgebäude soll in Anlehnung an die vorhandenen Gebäude mit einem Material der Art (Material und Farbe) entsprechen.
 - Die Abdeckung der neuen Hauptgebäude soll einen Deckungsgrad von mindestens 20% aufweisen.
- Festsetzungen zur Grünplanung:
 - Verfestigung:
 - Der Verfestigungsgrad der Straßen, Wege, Straßen und Plätze ist durch den hohen Feststoffgehalt der Belagmaterialien sowie deren Beschaffenheit gering zu halten. Regenwasser, Abwasser, Schmutzwasser, Kälteerfrierer und andere Flüssigkeiten sind durch den Verfestigungsgrad zu vermeiden.
 - Festsetzung zu Grünflächen:
 - Zum Ausgleich für die Flächenverluste durch die Flächenverluste durch das Vorhaben wird festgesetzt, daß in Planung einzurichten die Anzahl der gepflanzten Bäume und Sträucher neu anzusetzen ist.
 - Nicht verfestigte Flächen sind als Grünflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen vorzuziehen.
 - Maßnahmen:
 - Maßnahmen:
 - Die Flächenverluste durch das Vorhaben sind durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zu kompensieren. Die Flächenverluste durch das Vorhaben sind durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zu kompensieren.

TEIL A: PLANZEICHNERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichnerverordnung / PlanZVO 1990 (Säcker: A500, A500 in Richtung)

1. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

2. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

3. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

4. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

5. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

6. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

7. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

8. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

9. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

10. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

11. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

12. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

13. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

14. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

15. MASS DER BAUEINRICHTUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

1. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
2. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
3. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
4. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
5. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
6. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
7. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
8. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
9. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
10. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
11. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
12. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
13. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
14. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)
15. FACHEN FÜR VERKEHRSMITTEL FÜR DEN VERKEHR MIT DEN VERKEHRSMITTELN (Säcker: A500, A500 in Richtung)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2461)

2. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

3. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

4. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

5. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

6. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

7. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

8. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

9. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

10. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

11. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

12. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

13. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

14. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

15. Baunormen (BauNVO) in der Fassung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2461)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung auf Grund des Aufstellungsbeschlusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

2. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

3. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

4. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

5. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

6. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

7. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

8. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

9. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

10. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

11. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

12. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

13. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

14. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

15. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

1. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
2. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
3. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
4. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
5. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
6. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
7. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
8. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
9. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
10. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
11. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
12. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
13. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
14. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
15. Die für die Genehmigung und Umsetzung vorzubereitenden Unterlagen sind dem Bürger zu den angegebenen Terminen vorzulegen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

"Umbau und Erweiterung Gymnasium Ludwigslust an der Käthe-Kollwitz-Straße"

Gemündet: Ludwigslust

Für: 22/3 und 22/4 (Teilbereich)

Stand: August 1996

Malsb: 1:300